Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3511

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Arbeit (19. Ausschuß)

über den Antrag der Fraktion der SPD

— Drucksache V/2500 —

betr. Vorlage eines Betriebsärztegesetzes

A. Bericht der Abgeordneten Frau Schroeder (Detmold)

Der Antrag der Fraktion der SPD vom 23. Januar 1968 — Drucksache V/2500 — wurde in der 157. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 16. Februar 1968 beraten und an den Ausschuß für Arbeit federführend sowie an die Ausschüsse für Gesundheitswesen und für Sozialpolitik zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Sozialpolitik hat den Antrag am 2. Oktober 1968 in Berlin beraten und empfohlen, die Bundesregierung zu ersuchen, den gesetzgebenden Körperschaften einen Vorschlag über den weiteren Ausbau des werksärztlichen Dienstes vorzulegen. Der Ausschuß für Gesundheitswesen hat sich in seiner Sitzung am 23. Oktober 1968 mit dem Antrag befaßt und wie folgt Stellung genommen:

„Der Ausschuß für Gesundheitswesen weist auf die gesundheitspolitische Notwendigkeit hin, den Gesundheitsschutz in den Betrieben zu verbessern.

Wichtig dabei erscheint, im Rahmen einer stufenweisen Regelung auch zu einem entsprechenden Schutz für die Arbeitnehmer in kleineren Betrieben zu kommen. Außerdem sollte im Rahmen einer gesetzlichen Regelung die unabhängige Tätigkeit der Betriebsärzte sichergestellt werden.

Der Ausschuß weist auch auf die Bedeutung einer besseren betriebsärztlichen Versorgung, insbesondere für die Gesundheit der weiblichen Arbeitnehmer hin.

Aus allen diesen Gründen empfiehlt der Ausschuß, die Bundesregierung zu ersuchen, den Entwurf eines Gesetzes zur betriebsärztlichen Betreuung der Arbeitnehmer und zur Einrichtung betriebsärztlicher Dienste in den Betrieben und Unternehmen (Betriebsärztegesetz) vorzulegen."

Der Ausschuß für Arbeit hat den Antrag in seiner 71. Sitzung am 30. Oktober 1968 in Berlin beraten und den unter B. wiedergegebenen Antrag einstimmig angenommen. Bei den Erörterungen im Ausschuß bestand Übereinstimmung in der Erkenntnis, daß der betriebsärztliche Dienst ausgebaut werden müsse.

Auf die Empfehlung 112 der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf von 1959 wurde ebenso verwiesen wie auf die Empfehlungen der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von 1962 und einen Bericht des Europäischen Parlaments von 1966, in dem eine Verbesserung der betriebsärztlichen Betreuung vorgeschlagen wird.

Die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung am 10. Juni 1966 erlassene Richtlinie zur werksärztlichen Betreuung der Arbeitnehmer und zur Einrichtung werksärztlicher Dienste in den Betrieben und Unternehmen (Bundesanzeiger Nr. 110 vom 16. Juni 1966) hat — möglicherweise zum Teil bedingt durch die wirtschaftliche Situation im Jahre 1967 — den von ihr erhofften Erfolg nicht gebracht. Im Gegenteil hat die Zahl der haupt- oder nebenberuflich tätigen Betriebsärzte 1967 zunächst abgenommen und ist erst jetzt wieder im Steigen begriffen. Ihre Gesamtzahl wird zur Zeit auf 472 hauptberuflich und 1062 nebenberuflich tätige Betriebsärzte angegeben.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Im Ausschuß wurde, wie schon in der Stellungnahme zum Unfallverhütungsbericht 1965, die Notwendigkeit betont, daß mehr Ausbildungsplätze für Arbeitsmedizin geschaffen werden müssen und daß die Arbeitsmedizin zum Prüfungsfach für die angehenden Ärzte gemacht wird. Zur Zeit gibt es an den wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland zehn Ordinariate, fünf Extraordinariate und 16 Lehraufträge für Arbeitsmedizin. Ein verstärkter Ausbau der Lehrmöglichkeiten für Arbeitsmedizin ist nach Auffassung des Ausschusses eine der Voraussetzungen für eine Verbesserung der werksärztlichen Betreuung der Arbeitnehmer.

Im Ausschuß herrschte die Meinung vor, daß die präventive Bedeutung der betriebsärztlichen Dienste mehr und mehr an Bedeutung gewinne und der werksärztliche Dienst auf die Dauer eine kostensenkende Wirkung haben werde.

Mit Mehrheit war der Ausschuß auch der Auffassung, daß die Rechtsstellung der Betriebsärzte und ihre Bezahlung in einer gesetzlichen Regelung mit besonderer Sorgfalt geprüft und gelöst werden müssen, weil beide Probleme besonders schwer wiegen. Die klare Abgrenzung der Rechte der Ärzte gegenüber dem Betriebsinhaber ist eine weitere Grundvoraussetzung, um das erstrebte Ziel einer besseren betriebsärztlichen Betreuung der Arbeitnehmer überhaupt zu erreichen. Die fachliche und sachliche Unabhängigkeit des Arztes gegenüber der Betriebsleitung muß sichergestellt werden.

Der Ausschuß vertrat die Auffassung, daß es in dieser Wahlperiode aus sachlichen und zeitlichen Gründen nicht mehr möglich sein würde, einen entsprechenden Gesetzentwurf zu verabschieden. Deshalb wurde der unter B. genannte Antrag vorgeschlagen, den der Ausschuß einstimmig gebilligt hat. Dabei ging der Ausschuß davon aus, daß die Bundesregierung so die Möglichkeit haben werde, weitere Erfahrungen mit der 1966 erlassenen o. a. Richtlinie zu machen und außerdem die Ergebnisse von Forschungsaufträgen auszuwerten, die bereits vergeben, aber noch nicht abgeschlossen sind. Die Bundesregierung werde dann in der Lage sein, im Laufe der nächsten Wahlperiode den gewünschten Gesetzentwurf bei den gesetzgebenden Körperschaften einzubringen.

Bonn, den 15. November 1968

Frau Schroeder (Detmold)
Berichterstatterin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht,

die notwendigen Vorarbeiten für ein „Gesetz zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer durch betriebsärztlichen Betreuung" durchzuführen und den gesetzgebenden Körperschaften einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Bonn, den 15. November 1968

Der Rechtsausschuß

Müller (Remscheid) Vorsitzender

Frau Schroeder (Detmold) Berichterstatterin